

§ 31. Kein Grab darf vor Verfluß von 25 Jahren wieder geöffnet werden, wenn nicht für einen einzelnen Fall auf Antrag der Friedhofscommission unter Begutachtung des Bezirksarztes das Großh. Bezirksamt besondere Erlaubniß dazu erteilt.

Die Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe vor abgelaufener Umgrabungsperiode ist unzulässig und findet eine Ausnahme nur für Leichen von Kindern im Alter von nicht über ein Jahr statt.

Der Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Kaufgrabe nach abgelaufener Umgrabungsperiode steht dagegen nichts im Wege.

#### IV. Begräbnis-Taxen.

##### A. Für gewöhnliche Fälle.

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe		Armenkl.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Für Erwachsene über 15 Jahre	80	35	57	45	37	30	27	35	15	40
Kinder v. 6—15 J.	54	55	42	45	29	55	21	15	12	40
" " 1—6 "	28	75	21	25	13	95	9	45	5	80
" " unter 1 "	25	75	18	25	11	95	8	25	5	40

Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

1. In allen Classen die Geschäfte des Leichenordners gemäß seiner Dienstweisung; in I. Classe sind dabei 50 Anzeigen, in II. Classe 30 Anzeigen begriffen.
2. Der Sarg nach der betreffenden Classe sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
3. Ein Leichentuch über den Sarg.
4. Ein Kreuz zum Sarg, wenn solches gewünscht wird.
5. Die Begleitung der Leiche durch den Leichenwärter oder die Leichenwärterin an das Grab.
6. Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen unter Begleitung von vier Leichenträgern. — Kinder unter 6 Jahren werden in der Regel in dem Trauerwagen nach dem Friedhof gefahren und in diesem Falle ist für den Leichenwagen nichts zu bezahlen. Wird eine Kinderleiche auf den Friedhof von der Leichenwärterin getragen, so fallen auch die Kosten für den Trauerwagen je nach der Classe, d. h. in der III. Classe 4 Mk., in der IV. Classe 3 Mk., in der Armenclasse 2 Mk. weg; es sind dafür nur die Gebühren der Leichenwärterin in der III. Classe 1 Mk. 60 Pfg., in der IV. Classe 1 Mk. 20 Pfg. und in der Armenclasse 70 Pfg. zu bezahlen.
7. Ein Trauerwagen.
8. Beerdigung der Leiche.

In obigen Taxen sind die Gelder für sämtliche Bedienstete inbegriffen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelder zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers, 1 Mk. 30 Pfg. für eine Leiche, ist in obiger Taxe nicht inbegriffen und besonders zu bezahlen.

##### D. Friedhoftaxen.

1. Für die Erwerbung eigenthümlicher Grabstätten sind folgende Taxen bestimmt:
  - I. Für Grabstätten in der vorderen Reihe:
    - a. eine Grabstätte 90 Mark;
    - b. zwei Grabstätten 165 "
    - c. drei " 225 "
    - d. Für jedes weitere Grab über drei je 45 Mark.